

Wien, 05. Mai 2023

Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2009/102/EG und (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den weiteren Ausbau und die Verbesserung der Nutzung digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht

Referent: Dr. Alix Frank-Thomasser, Rechtsanwältin in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) ist die gesetzlich eingerichtete Vertretung der Rechtsanwälte in Österreich und als solche zur Wahrung der Rechte und Angelegenheiten sowie zur Vertretung der österreichischen Rechtsanwälte auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene berufen. Als solcher obliegen ihm besonders die Erstattung von Gesetzesvorschlägen und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie die Anzeige von Mängeln der Rechtspflege und Verwaltung bei der zuständigen Stelle und die Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung von Rechtspflege und Verwaltung.

Der ÖRAK erlaubt sich angesichts der Einladung zu einer Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2009/102/EG und (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den weiteren Ausbau und die Verbesserung der Nutzung digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht wie folgt

S t e l l u n g n a h m e

zu erstatten:

1. Allgemeine Überlegungen zum Vorschlag

Ziel der Umsetzung der Richtlinie sei es, die Transparenz der Unternehmensinformationen und das Vertrauen in diese zu verbessern; dazu sollen mehr und verlässlichere Informationen bereitgestellt werden. Durch eine Ausweitung der digitalen Tools und des Once-Only-Prinzips soll Verwaltungsaufwand für Unternehmen abgebaut werden. Besonderer Fokus liege auf den Bedürfnissen von KMU, die grenzüberschreitend tätig sind. Die vorgeschlagene Richtlinie beschränkt sich auf Personenhandelsgesellschaften und zwar konkret auf jene, die im Anhang/Annex zum Richtlinienvorschlag genannt sind.

Der ÖRAK begrüßt grundsätzlich die mit diesem Richtlinienvorschlag dargestellten Initiativen, die vielfach eine vereinfachte Auswirkung auf den grenzüberschreitenden Verkehr des jeweils nationalen Gesellschaftsrechtes bezogen auf Personenhandelsgesellschaften haben werden. In diesem Sinne nimmt der ÖRAK zur



Kenntnis, dass die Europäische Kommission eine Reihe von durchaus modernen Instrumenten vorschlägt, wozu vor allem folgende Zielsetzungen zählen:

- mehr Informationen über Personengesellschaften und Zweigniederlassungen in Drittstaaten sollen über BRIS abrufbar sein (diese Informationen sind in den nationalen Registern, jedenfalls im österreichischen Firmenbuch bereits verfügbar) und
- Informationen über grenzüberschreitende Konzernstrukturen.

Hinsichtlich der Zielsetzung, dass Informationen über den Verwaltungssitz und den Ort der hauptsächlich wirtschaftlichen Tätigkeit in den nationalen Registern verfügbar sein sollen und über das BRIS abrufbar werden sollen (Preamble 14; Art 14(b) [l & m]; Art 14a (q & r); Art 28) erlaubt sich der ÖRAK anzumerken, dass bisher keine europarechtlich einheitliche rechtlich haltbare Definition existiert, die den Verwaltungssitz/central administration und den Sitz des Unternehmens/principal place of business genau und zwar konkret differenzierend bestimmt. Die Aufnahme beider Begriffe in das Firmenbuch würde zumindest in Österreich dazu führen, dass mit Recht zumindest Fragen im Zustellrecht auftreten, die jedenfalls in der ZPO aber auch in anderen Gesetzen (man denke zB an das Arbeitsverfassungsrecht) zu regeln sein werden. Überhaupt wird damit ein Begriff (Verwaltungssitz) eingeführt, der auch Implikationen im Steuerrecht haben kann und somit auch im grenzüberschreitenden Verkehr Auswirkungen haben kann, die gerade mit Rücksicht auf eine nicht vorhandene Harmonisierung im Steuerrecht in Europa für österreichische Personenhandelsgesellschaften nachteilig sein können.

2. Im Einzelnen zu der Stellungnahme des ÖRAK:

PREVENTIVE CONTROL

Preamble 9

In der Präambel wird von administrativer und gerichtlicher Kontrolle gesprochen, wobei in diesem Zusammenhang die entsprechenden Regelungen in den Mitgliedsstaaten grundsätzlich zu beachten seien, darin eingeschlossen die Involvierung von Notar:innen. Es sollte aber durchaus auch die Rolle der Rechtsanwält:innen im Rahmen der administrativen Kontrolle inkludiert werden.

CENTRAL ADMINISTRATION & PRINCIPAL PLACE OF BUSINESS

Preamble 14; Art 14(b) [l & m]; Art 14a (q & r); Art 28

Wie schon eingangs erwähnt, wirft der Vorschlag der Kommission, dass der Verwaltungssitz und der Ort der hauptsächlich wirtschaftlichen Tätigkeit in den nationalen Registern ersichtlich zu machen sind, zunächst Fragen der Definition auf. Im Übrigen hat aber bereits die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes im Zusammenhang mit der Anwendung der EG Verordnungen Rom I und Rom II bezogen auf die Interpretation von *the company's domicile*, als auch zu der Regelung von *Article 25 of Regulation (EU) 1215/2012, Brussels I (recast)* und weiters zur grenzüberschreitenden Anwendung von Insolvenzrecht (*EC Insolvency Regulation (EIR) Council Regulation (EC) No. 1346/2000 on insolvency proceedings - Centre of*

Main Interest) gezeigt, dass gerade die Definition *central administration* eine Reihe von Faktoren begrifflich umfasst, die eine einheitliche und vor allem eindeutige Definition erschweren.

Die Veröffentlichung des Ortes der hauptsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit kann daher zu Missverständnissen der jeweiligen *stakeholder* führen. Dies kann auch zu Problematiken im jeweiligen Zustellrecht des jeweiligen Landes führen. Der ÖRAK ist daher der Ansicht, dass die Veröffentlichung des Verwaltungssitzes im Firmenbuch, wie bereits vorgesehen, ausreichend und vor allem frei von rechtlichen oder tatsächlichen Auslegungsproblemen ist und daher auch einfach im Rahmen einer gerichtlichen oder administrativen (Vor-) Prüfung nachzuvollziehen ist.

Sollte die vorgeschlagene Richtlinie die Veröffentlichung des Verwaltungssitzes und des Ortes der hauptsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit im Firmenbuch verlangen, wäre jedenfalls sicherzustellen, dass diese Begriffe rein gesellschaftsrechtliche Begriffe, das heißt nur für Zwecke des Gesellschaftsrechtes anzuwenden sind und zwar unabhängig von anderen Rechtsgebieten, wie beispielsweise dem Insolvenzrecht, Steuerrecht, internationales Privatrecht, die ähnliche Begriffe beinhalten, aber unter anderen Anwendungsgesichtspunkten.

GROUPS OF COMPANIES

Article 14b(1)(d)

Es ist nicht klar was unter "*the name of the group*" zu verstehen ist und wie es überhaupt dazu kommen kann, dass zwischen dem Namen der ultimativen Gruppenholdinggesellschaft und dem Namen der Gruppe unterschieden werden kann. Daher ist auch nicht klar, welche Offenlegung bzw. Veröffentlichung im Firmenbuch gemeint ist. Dieselbe Anmerkung gilt auch für Art 14b(5) (a) und (b).

Art. 14b(2-5) & Art 28

Es stellt sich außerdem die Frage, was gelten soll, wenn die betroffene EU Gruppengesellschaft die gewünschte Information über die Firmengruppe, der sie angehört, nicht liefern kann bzw, wenn die Firmengruppe, wohl eher die ultimative Gruppenholding die Herausgabe der gewünschten Information verweigert oder die Gruppenholding oder eine einzelne Gruppengesellschaft in einem Drittstaat ansässig ist.

Article 14b(3)

Die vorgeschlagene Regelung stellt nicht klar, welche prozentuelle Beteiligung offenzulegen ist, nur die direkte Beteiligung an einer Gesellschaft oder auch eine indirekte Beteiligung.

Article 14b(8)

Gemäß der vorgeschlagenen Regelung soll eine Beteiligungsgesellschaft Änderungen im Rahmen der Gruppe innerhalb von 2 Wochen ab einer solchen Änderung im Firmenbuch anzeigen. Die jeweilige Beteiligungsgesellschaft mag aber von solchen

Änderungen keine Kenntnis haben, weshalb die jeweilige Gruppenholding oder Muttergesellschaft dahingehend anzuhalten wäre, solche Änderungen im Rahmen der Gruppe allen Gruppengesellschaften zugänglich zu machen. Das führt allerdings dazu, dass Holdinggesellschaften bzw Muttergesellschaften in Drittstaaten dazu wohl nicht verpflichtet werden können, also müsste man diesbezüglich die Beteiligungsgesellschaften von einer derartigen Veröffentlichungsverpflichtung jedenfalls ausnehmen.

Dies sind die vorläufigen Anmerkungen des ÖRAK zum derzeit veröffentlichten Richtlinienvorschlag. Der ÖRAK behält sich ergänzende Anmerkungen im weiteren Verlauf des Normwerdungsprozesses zu diesem Richtlinienvorschlag vor und dankt für die Kenntnisnahme der Anmerkungen.

Ansprechpartner / Contact: Jessica König, ÖRAK-Vertretung Brüssel / Brussels Office